Neu-Hamburger Neutrale.

Herausgegeben von W. H. Boullee, Neu-Hamburg, Waterloo County, C. W.

Jahrgang 1. Freitag den 23. November 1855. No. 47.

Bedingungen.

„Der Neu-Hamburger Neutrale erscheint jeden Freitag. Subscriptionspreis für den Jahrgang von 52 Nummern Einen Dollar vier Schillinge, wenn innerhalb 3 Monate Bezahlung erfolgt; nach Ablauf dieser Zeit steigt der Preis um 2 Schillinge; erfolgt die Bezahlung nach Ablauf von 6 Monaten, berechnen wir 2 Dollars für den Jahrgang.

Die Annahme der zweiten Nummer unseres Blattes verpflichtet zu fernerer Annahme.

Bekanntmachungen werden zu den üblichen Preisen berechnet.

Einsendungen können nur Berücksichtigung finden, insofern sie mit den in unserem Prospectus ausgesprochnen Grundsätzen stimmen.

Druckarbeiten jeder Art, in deutscher u. englischer Sprache, werden mit eleganten Schriften und durch eine der solidesten Pressen in unserer Gegend zu annehmbaren Preisen und mit größter Pünktlichkeit, gefertigt.

Alle Briefe, ausgenommen die von Agenten, müssen postfrei eingesendet werden.

Unterhaltendes.

Der arme Leinweber.

Eine wahre Geschichte.

(Schluß.)

Endlich wurden die Akten geschlossen und dem Blutgericht übergeben; dieß verfaßte nun kaltblütig das Urtheil, der Leinweber sollte zuerst gehangen werden, und sodann auch die Uebrigen, nachdem sie die Hinrichtung des Ersten mit angesehen hätten; nur mit dem Unterschied, daß ihre Leichname geviertheilt und aufs Rad geflochten würden. Nachdem der Fürst dies Urtheil unterschrieben, wurde es den Gefangenen bekannt gemacht, und zugleich auch bestimmt, daß es in drei Tagen vollzogen werden sollte. Das Mitleiden mit dem Leinweber war in der ganzen Gegend allgemein; denn Jedermann hielt ihn für unschuldig; nur daß er nicht hätte mitgehen sollen, war die allgemeine Stimme; der Pfarrer, der ihn kopulirt hatte, besuchte ihn oft, und fand ihn, wie man leicht denken kann, in den traurigsten Umständen; er suchte ihn durch Trostgründe der Religion aufzurichten, und betete mit ihm auf die rührendste Weise, so daß der gute Mann endlich Muth faßte, und sich in die Vaterarme seines Gottes kindlich übergab. Seine Frau rief laut zum lieben Gott um Rettung, und am Tage vor der Hinrichtung lief sie, so wie sie ging und stand, mit fliegenden Haaren, nach der Residenz und verlangte mit der Fürstin zu sprechen. Nun traf es sich gerade, daß des Mittags über Tafel eine Geschichte war erzählt worden von einem armen Hausvater, der unschuldig sei hingerichtet worden; dieß hatte Anlaß gegeben, auch von dem armen gefangenen Leinweber zu reden, denn die Sache war auch am Hof bekannt und der Fürst darüber bedenklich geworden. Die Frau wurde augenblicklich vorgelassen. Ihr ehrliches, liebenswürdiges Gesicht und ihre Wehmuth sprachen so laut, daß der Fürstin sogleich die hellen Thränen über die Wangen liefen und sie von der Unschuld ihres Mannes überzeugt wurde; sie führte augenblicklich das arme Weib zum Fürsten; auch er wurde zu Thränen gerührt und sagte: gute Frau! Euer Mann soll leben, ich will sogleich Jemand abschicken, der dem Amtmann diesen Befehl überbringt. Das war aber auch hohe Zeit, denn es war Abend, und den andern Morgen um neun Uhr sollte der Leinweber zum Galgen geführt werden. Zudem hatte der Courier zehn Stunden zu reiten. Die Fürstin ließ darauf die Frau erquicken, und dann eilte diese mit Himmelsfreude und mit lautem Dank gegen Gott wieder fort; allein sie hatte kaum zwei Stunden gelaufen, so konnte sie nicht weiter, sie mußte also einige Stunden ausruhen, so daß sie erst am folgenden Morgen um zehn Uhr wieder zurückkam.

Der Courier aber, der Gnade für den Leinweber bringen sollte, stürzte mit dem Pferd, und hatte einen Fuß verrenkt, so daß er nicht weiter konnte; zum Glück war er nahe einer Poststation, er blieb also da und übergab dem Posthalter den Gnadenbrief, der ihn dann durch einen Postillon weiter schickte; dadurch wurde das Ueberbringen um etliche Stunden verspätet. Hiervon wußte der arme Leinweber nichts, und der Amtmann eben so wenig. Die Glocke schlug neun, und das Armesündergeläute tönte schauerlich in einzelnen Schlägen: die Schulknaben kamen mit ihren Lehrern und sangen Todtenlieder, dann kam der Leinweber von seinem Pfarrer begleitet, dann der Räuberhauptmann neben den übrigen Gefangenen, und endlich der Scharfrichter mit seinen Knechten. Eine Menge Volks aus der Stadt und der umliegenden Gegend folgten dem Zug, der sich, von einer Compagnie bewaffneter Bürger begleitet, langsam dem Hochgericht näherte. Der Leinweber sprach nichts, sein Kummer hatte weder Thränen noch Sprache, aber man sahe, daß er von dem Räuberhauptmann unaufhörlich beobachtet wurde. Nun kam der Zug am Galgen an und der Leinweber wurde zur Leiter geführt; — in dem Augenblick kam ein Postillon gesprengt und überreichte dem gegenwärtigen Amtmann einen großen Brief; er rieß ihn hastig auf und rief: Gnade! Gnade! für den Leinweber. Nun entstand ein Jubel unter den Tausenden, der kein Ende nehmen wollte.

Aber der Räuberhauptmann bat sich vom Amtmann die Erlaubniß aus, zum Volk reden zu dürfen; und nachdem es ihm gestattet war, trat er auf das Blutgerüst und winkte der Menge zur Stille. Alles horchte auf, so daß man keinen Laut mehr hörte, und der Räuber rief laut: Es ist ein Gott! und dieser Gott ist gerecht! — das glaubte ich nicht, daher fürchtete ich Ihn auch nicht und erlaubte mir alle Sünden und Verbrechen. Aber es kamen mir in meinem sündlichen Leben Dinge vor, aus denen ich wohl vermuthen konnte, es sei ein Gott, der die Welt regiere; dies wollte ich nun gewiß wissen, und dachte, wenn ich einen durchaus unschuldigen frommen Menschen zu meiner Gesellschaft brächte, und ihn zwänge, an allen unsern Verbrechen Theil zu nehmen, so könnte der gerechte Gott, wenn es anders einen gibt, unmöglich zugeben, daß ein solcher unschuldiger Mensch mit uns in gleiche Strafe verfiele; Er müßte ihn retten, wie auch jetzt wirklich geschehen ist: denn der Leinweber ist vollkommen unschuldig und ein frommer rechtschaffener Mann. Mit ihm habe ich die Probe gemacht, und Gott hat ihn gerettet. Ja wahrlich! es ist ein Gott, und ein gerechter Gott! — Und nun bat er um die Gnade, wieder ins Gefängniß gebracht zu werden, indem er versicherte, er habe noch wichtige Geständnisse zu machen. Er wolle alsdann seine Strafe gerne leiden, die er doppelt und dreifach verdient habe. Dem Räuber wurde seine Bitte gewährt; er und seine Gefährten wurden wieder zurückgeführt und in Ketten geschlossen.

Unterdessen hatte man den Leinweber erquickt und gestärkt, und so wie man ihn aus dem Kreis brachte, liefen viele junge Männer herzu, hoben ihn auf ihre Schultern und trugen ihn in die Stadt; andere sammelten Geld für ihn, so daß er einige hundert Gulden bekam. So wie man ihn die Straße herauf trug, kam seine Frau von ihrer Reise in die Stadt; sie sahe das Zusammenlaufen der Leute und hörte das Rufen: sie bringen den Leinweber! er hat Gnade bekommen! und zugleich erblickte sie ihn auch von ferne, wie er, mit Freudengeschrei auf den Schultern getragen, einherzog. Mit lautem Weinen des Entzückens folgte sie dem Zug ins Wirthshaus. Der Willkomm der beiden Eheleute läßt sich nicht beschreiben. Sie wurden in einer Kutsche nach Haus gefahren, denn die schweren Leiden hatten sie so angegriffen, daß sie nicht gehen konnten. Durch das Geld, welches der Leinweber bekommen hatte, half er sich nun auf, und Gottes Segen war mit ihm.

Die Geschichte trug sich zu im Jahr 1788.

Mannigfaltiges.

Assisen.

(Schluß.)

Dritter Tag.

Springer gegen Teuscher wegen einer Versprechungsnote. Hr. Durand, der Anwalt des Klägers, addressirte die Jury und brachte vor, daß Kläger dem Beklagten zwei Noten von $ 220 gegeben habe um an Isaak Stauffer auf Abschlag der dem Beklagten verkauften Hälfte der Druckerei des „Bauernfreund's" zu übergeben, daß Stauffer auch diese Noten erhalten; Springer bis dahin aber keinen Gegenwerth vom Beklagten erhalten. Kläger habe freilich unter seinen Papieren eine Note von $ 220, zahlbar in sechs Jahren, gefunden, diese aber dem Beklagten wieder zurück gegeben und von diesem verlangt, ihn sofort anstatt in sechs Jahren zu bezahlen. Die Jury habe daher zu entscheiden, ob die fragliche Note gleich oder erst in sechs Jahren zu bezahlen sei. Isaak Stauffer, Zeuge des Klägers, sagte aus, daß ihn Springer schon früher und am Tage (29. November 1854), wo er (Stauffer) seinen Antheil der Druckerei an Teuscher verkauft, gefragt habe, im Falle Teuscher von ihm (Stauffer) die halbe Druckerei kaufe, er von ihm (Springer) zwei Noten von $ 220 an Zahlung nehmen wolle, da Teuscher ihm (Springer) dagegen eine Note von sich aus geben könne und daß er [Stauffer] Spinger's Anerbieten angenommen, welcher am genannten Tage die Noten auf's Pult gelegt und er sie dort weggenommen. Von einer Abrede zwischen Parteien habe er nichts weiter gehört, als daß Springer einmal zu Teuscher gesagt habe, er wolle ihm eine Zeitlang warten, daß er aber bei der Unterredung nicht die ganze Zeit anwesend gewesen. Er hätte Teuscher sagen hören, daß er Springer eine Note gegeben, dieser sie ihm aber wieder Ende März 1855 zurück gebracht hätte, weil er inzwischen sich mit Teuscher entzweit habe.

Hr. A. Irving führte die Vertheidigung. Seine Ansprache an die Jury lautete ungefähr wie folgt:

Am 29. November 1854 habe Stauffer seinen Antheil an der Druckerei an Teuscher für $ 1800 verkauft, Springer habe, da er diesen Kauf begünstigte, für Bekagten an Stauffer zwei Noten im Beträg von $ 220 gegeben; Teuscher habe, was der Kläger jetzt leugne, demselben für die genannten Noten eine von sich aus gegeben, zahlbar in sechs Jahren. Vier Monate nachher habe Springer die nämliche Note wieder zurück gegeben und Bezahlung verlangt. Es sei aber nicht glaubwürdig, daß Springer, wenn er wirklich, zugegeben, nicht gewußt, daß er eine Note vom Beklagten besitze, vier Monate lang für eine so bedeutende Summe gewartet hätte, ohne eine Note oder Bezahlung zu verlangen, und vom Beklagten lasse sich nicht denken, daß er einen Handel abschließe, ohne vorher über den Zahlungstermin von $ 220 mit Springer in's Reine gekommen zu sein. Bei der Abrede der Parteien und bei Uebergabe der Note des Beklagten an Springer seien keine Zeugen anwesend gewesen und es handle sich bei Entscheidung für die Jury darum, ob die genannte Note anerkannt werden solle oder nicht. — W. A. Schönau deponirte, daß er im letzten Sommer einmal mit Springer über die streitige Angelgenheit gesprochen und sein Bedauern geäußert, daß Parteien sich nicht einigen könnten; Springer habe entgegnet, wenn Beklagter ihm Bürgschaft oder Sicherheit gebe, wolle er die Note annehmen. Er sei darauf zum Beklagten gegangen, der habe sich gegen Springer sehr beklagt, daß er das Wort nicht gehalten; Zeuge habe zugeredet die Sache freundlich zu schlichten u. s. w. u. s. w.

Der Anwalt des Klägers addressirte hierauf die Jury und sagte, daß es nicht billig wäre, wenn Kläger dem Beklagten aus Gefälligkeit zwei Noten an Stauffer gegeben und sechs Jahre warten sollte, bevor er vom Beklagten dafür bezahlt würde.

Der Richter ging den Fall in Kürze durch und die Jury, nachdem sie sich ungefähr eine halbe Stunde zurückgezogen hatte, kehrte mit einem Verdikt zu Gunsten des Klägers — zurück.

Ferrier gegen Wilson, ein Prozeß wegen Waaren, Beköstigung ꝛc., so der Kläger an Leute, die von dem Beklagten, einem Eisenbahn-Kontraktor, angestellt waren, verabreicht hatte. Beklagter vertheidigte sich damit, daß die Rechnung unrichtig und einzelne Ansätze zu hoch wären. Ein Zeuge sagte aus, daß Kläger die einzelne Mahlzeit zu 16 Cents berechnet habe, anstatt wie üblich für einen Schilling. Die Jury brachte einen Spruch für den Kläger, wonach demselben £37 10 s. bezahlt werden sollen. Irving für den Kläger, Read und Durand für Beklagten.

Königin gegen Rudolph. Dieser Prozeß wurde von der Krone gegen Martin Rudolph, frühern Herausgeber des „Hamburger Beobachters," erhoben. Er war angeklagt, ein gotteslästerliches Libell gegen die christliche Religion des Königreichs verbreitet zu haben. Diese Anklage gegen Rudolph wurde ursprünglich von Pfarrer Diehl in Petersburg vorgebracht, welcher, wie behauptet wird, dieses aus Rache gegen Rudolph gethan, der ihn für ungesetzliches Trauen verklagt hatte. Der Prozeß würde schon an den letzten Assisen entschieden worden sein, da aber Diehl sich entfernt hatte, wurde der Prozeß auf den Herbst-Termin verschoben, und die Grand Jury fand gegen Beklagten neuerdings ein Truebill.

Eine Schwierigkeit erhob sich bei Bildung einer Jury, indem Beklagter behauptete, er sei ein Ausländer, geboren auf Helgoland, und daher berechtigt, ebenfalls von einer Jury bestehend aus Ausländern, gerichtet zu werden. Der Anwalt des Beklagten unterstützte die Behauptung und berief sich auf eine Authorität, allein die Court entschied dagegen. Eine Jury wurde dann aufgerufen und eingeschworen, der Clerk des Gerichts verlas die Anklage, und der Kron-Anwalt, Hr. Read von Toronto, eröffnete den Reigen. Es würde zu viel Raum einnehmen, das Ganze vollständig wieder zu geben, wir begnügen uns daher mit dem Hauptsächlichsten.

Der Ankläger sagte unter Anderem, es entständen viele Sekten, die in religiösen Dingen sehr verschiedene Ansichten hätten, aber solche Ansichten, wie der Beklagte veröffentlicht habe, schienen ihm so unhaltbar und zu christlichen Religion in einem solchen Gegensatze, daß er hoffe, der Beklagte werde vor seinem Ende entdecken, in welch einem Irrthume er gewesen. Die Gesetze des Landes, meinte er, erlaubten Jedermann den größt möglichen Gebrauch der Vernunft, die ihm Gott geschenkt und die größte Freiheit in Gedanken und Thätigkeiten die man vernünftiger Weise verlangen könne; es wär auch nicht ein Schatten von Gewalt vorhanden, Jemand zu zwingen Dieses oder Jenes zu glauben oder nicht, und die Jury habe lediglich zu untersuchen, ob die Anklage gegründet oder ungegründet sei, nicht die Ansichten des Beklagten zu beurtheilen, sondern dessen Handlung, als Verbreiter seiner religionswidrigen Ansichten. Das Vergehen, sagte der Kronanwalt, sei entweder durch eine Geldbuße oder das Gefängniß zu bestrafen, je nachdem das Gericht oder das Land es als strafbar hielten. Nach einem Dekret Wilhelm IV. habe Beklagter 3 Monate Zeit, das, was er verbreitet zu widerrufen.

Henry Schneider und Jonathan B. Baumann deponirten als Zeugen, daß sie vom Beklagten das in Frage stehende Libell empfangen hätten.

Hierauf folgte die Vertheidigung. Hr. M. C. Cameron von Toronto, Anwalt des Beklagten, addressirte die Jury; der Gehalt seiner Rede ist ungefähr folgender: Obschon er zur nämlichen Kirche, zu welcher sein gelehrter Freund, der Staatsanwalt gehöre, so fühle er es als eine Pflicht, seine Gefühle bei dieser wichtigen Angelegenheit zu beseitigen, und hoffe, daß auch die Jury jedes feindselige Gefühl begraben werde. Sie müsse die Fähigkeit des Beklagten, über Dinge zu forschen, wovon sie zurückschrecken würde, berücksichtigen; wozu denn die gepriesene Freiheit des neunzehnten Jahrhunderts dienen sollte, etwa die Hand des Verfolgers zu kräftigen, Diejenigen, welche für sich denken, sprechen und handeln, zum Kerker zu verdammen, wenn es vielleicht im Gegensatz eines Gesetzes geschehe, das in der finstern Zeit der Verfolgung erlassen worden? Weise Männer hätten zu allen Zeiten die Verfolgung nicht als einen Beweis des Rechts anerkannt; die Jury werde den Beklagten nicht verdammen wollen, weil er nicht gerade ihre Ansicht habe — eine Ansicht, für die er Gott allein Rechenschaft schuldig sei; habe nicht Luther, der Vater der Reformation, ähnliche Ansichten gehabt wie sein Klient, und dennoch für einen guten Mann gegolten? Einige unter der Jury seien vielleicht Schottländer, diese sollten wissen, wie sehr ihre Vorväter des Glaubens wegen verfolgt wurden, in gleicher Weise, wie sie für sich Freiheit in Glaubenssachen beanspruchten, sollten sie auch andern die nämliche Freiheit lassen. Die Anklage, fuhr der Vertheidiger fort, stürtze sich auf kein Provinzialgesetz, sondern auf das gemeine Gesetz von England, ein Gesetz welches in der dunkeln Verfolgungszeit entstanden und längstens hätte widerrufen werden sollen. Die Jury möge bedenken, daß sie das Bollwerk bürgerlicher und religiöser Freiheit sei, und ihr Verdikt zu Gunsten des Angeklagten eine neuen Glanz über unsere Freiheit verbreiten müsse; sie wisse, wie viel Blut schon im Namen der Religion vergossen worden, ohne auch nur im Geringsten ihre Kraft dadurch vermehrt zu haben; die christliche Religion habe heut zu Tage nicht mehr nöthig, daß Solche, die nicht an ihre Glaubenssätze glaubten, bestraft würden; wenn diese wahr seien, würden sie wahr bleiben, trotz der Angriff ihrer Feinde. Sein Klient habe nicht beabsichtigt das göttliche Wesen zu beleidigen. Wenn ein Mann des unveräußerlichen Rechts beraubt sein sollte, für sich zu denken und zu handeln, so wäre es ja besser Katholik zu werden, denn als solcher hätte er seine Schriftausleger, die ihm verbieten würden, nicht für sich selbst in religiösen Dingen zu denken. Sein Klient sei keines größern Vergehens angeklagt, als dessen sich die Juden jeden Tag schuldig machten, diese hätten Christus gemordet, während sein Klient nicht die Absicht gehabt, ihn nur zu beleidigen, er habe nur seine Ansicht ausgesprochen, und hiefür sollte kein Mensch angeklagt werden; die Religion sei so klar, ihre Wahrheit so bewiesen, daß Ansichten, wie die seines Klienten, ihr nicht schaden könnten. Der öffentliche Ankläger sei nicht zu tadeln, er gehorche nur einem Dekret, das in finsterer Vorzeit entstanden. Er sei überzeugt, die Jury werde seinen Klienten freisprechen, denn selbst die Presse habe sich gegen eine Strafe ausgesprochen, weßhalb die Jury nicht einen Makel dem Lande anheften möge, indem sie ein ungerechtes Verdikt einbringe.

Hierauf wandte sich der Richter an die Jury. Er sagte, dieser Fall sei ein außerordentlicher, die Grand-Jury habe ihre Pflicht gethan, indem sie gegen den Angeklagten ein Truebill gefunden. Kein Mann habe das Recht solche Grundsätze zu veröffentlichen und zu verbreiten, wie es Beklagter gethan, die darauf hinausliefen, die Religion und die Freiheiten des Landes zu untergraben. Ein Mann habe wohl das Recht, dieser oder jener Ansicht zu sein, aber nicht sie zu drucken, wenn sie verderblich sei.

Obgleich die Klage sich auf das gemeine Gesetz von England gründe, so sei es, wenn sich kein entgegengesetztes Gesetz im canadischen Statutbuch finde, auch in voller Kraft in dieser Provinz. Wenn das, was der Angeklagte veröffentlicht habe, ein Libell sei, so sei es ein Vergehen gegen das gemeine Gesetz des Landes. Die Grundsätze des Angeklagten seien so verschieden von den allgemeinen christlichen, daß die Verbreitung derselben für die fundamentalen Lehrsätze der Religion, auf denen ihr ganzes richterliches System beruhe, gefährlich seien. — Als ein Ausländer beanspruche der Angeklagte den Schutz der englischen Gesetze, er könne deßhalb nicht erwarten, sich gegen dieselben ohne Strafe zu vergehen. Das Vergehen, dessen der Angeklagte beschuldigt sei, könne mit Geld oder Gefängniß oder mit beiden bestraft werden.

Die Jury zog sich einige Zeit zurück und brachte ein Verdikt für schuldig!

Ehe der Richter das Strafurtheil aussprach, las der Anwalt des Hrn. Rudolph folgende Bittschrift ab:

An den achtbaren Archibald McLean, Ihrer Majestät Richter, angewiesen, im County Waterloo die Assisen abzuhalten und nun präsidirend daselbst.

Ich, Martin Rudolph, von einer Jury dieses Countys schuldig befunden, ein gotteslästerliches Libell gedruckt und verbreitet zu haben, mit der Absicht, die christliche Religion und die heiligen Schriften in Mißachtung zu bringen, möchte achtungsvoll bei dem Gericht um die Erlaubniß bitten, meine Reue auszudrücken, die Gesetze dieses, meines angenommenen Landes durch die Veröffentlichung des genannten Libells übertreten zu haben, welches vom Gericht und der Jury als ein gotteslästerliches erkannt worden, und ich bitte das Gericht, bei Aussprechung der Strafe für mein Vergehen, mit mir so glimpflich zu verfahren, als es die Gerechtigkeit gestattet. Ich gebe dem Gericht demüthigst die Versicherung, daß ich nie beabsichtige, die Gesetze meiner neuen Heimath zu verletzen, und daß die Uebertretung derselben aus Unwissenheit über die Existenz solcher Gesetze geschehen. Da das Gericht gefunden hat, daß meine Handlung eine Verletzung des Gesetzes war, so unterziehe ich mich demüthigst seiner Entscheidung, denn ich anerkenne meine Verpflichtung, unter welcher ich innerhalb der Gerichtsbarkeit jenes Gesetzes stehe. Ich bereue daher wiederholt, gegen das Gesetz gehandelt zu haben, und versichere das Gericht, daß ich in Zukunft dieses Vergehen vermeiden will.

(Gez.) Martin Rudolph.

Berlin, 27. Oktober 1855.

Der Richter verurtheilte hierauf Hrn. Martin Rudolph in eine Geldbuße von $40.

Vierter Tag.

Ellis gegen Snow. Kläger hatte dem Beklagten für £81 Juwelen, Uhren, Diamantenringe verkauft ꝛc. und dagegen einen Wechsel empfangen, der bei der Verfallzeit jedoch nicht bezahlt wurde. Verdikt für den Kläger. Gwynne und Durand für beklagten.

Karl Ernst gegen John Ernst. Dieses war eine Klage wegen boshafter Einsperrung. Beklagter ließ im Mai den Kläger wegen £50 verhaften und dieser bewies durch Zeugen, daß er in solchen Vermögensumständen gewesen, die dem Beklagten kein Recht zur Verhaftung gegeben. Die Jury brachte ein Verdikt für den Kläger, dem Beklagter £15 Schadensersatz bezahlen muß. Durand für Kläger, Irving für Beklagten.

Fünfter Tag.

John Ernst gegen Karl Ernst. In dieser Klage traten die nämlichen Personen im vorigen Falle auf. Der Kläger war im letzten Falle für £50 verhaftet worden und der Kläger beanspruchte im Ganzen £107. Der Beklagte reichte eine Gegenforderung ein. Die Verhandlungen dauerten von Morgens 10 bis 3 Uhr Nachmittags. Die Jury brachte ein Verdikt für den Kläger — einen Schadenersatz von $3½. Irving für den Kläger, Durand für Beklagten.

Miller gegen Mann. Der Kläger Dr. Miller, früher in Galt, hatte dem Beklagten, einem Bäcker daselbst, zwei Bäckergebäude vermiethet und nach Angabe desselben zu viel Miethe gefordert als abgemacht war. Advokat John Miller von Galt, der Agent des Klägers, war einer der Zeugen und es war für seine Collegen ein wahres Amüsement, als er sich mit seinem Fettwanst in die Witnessbox hineinzwingern mußte. — Die Jury brachte ein Verdikt zu Gunsten des Klägers.

Sentenzen. John Boyle und Amos Wilson wurden zu dreimonatlicher Einsperrung mit harter Arbeit verurtheilt.

(Canad. Bruford.)

Südrußland.

Kinburn, 17. Okt.

Am 14. Okt. Morgens, nachdem sich die heftigen Winde gelegt, welche die Operationen der Flotten seit dem 8. hinderten, verließen dieselben die Rhede von Odessa. Am Abende des nämlichen Tages warfen sie vor Kinburn ihre Anker aus. In der Nacht fuhren vier französische Kanonen Schaluppen, die Tirailleuse, Tridente, Meutriere und Mutine, die der Centre-Admiral Pellion unter dem Befehle des Schiffs-Lieutenants Allemand (von Cacoque) abgesandt hatte, mit 5 englischen Kanonenbooten durch den Paß von Otschakow und liefen in den Dnieper ein. Am folgenden Tage (15. Okt.) bei Tagesanbruch wurden die Truppen ungefähr 4500 Metres südlich von dem Platze ausgeschifft. Am Nachmittag eröffneten die Kanonenboote das Feuer; sie wurden bei Anbruch der Nacht jedoch zum Unterbrechen des Feuers genöthigt durch die Bewegung der See, die ihr Zielen unsicher machte. Der Tag vom 16. Okt. war wegen der Wendung des Windes nach Südvost beinahe ganz für uns verloren. Die Truppen legten Verhaue an und machten Reconnaissancen nach dem Süden zu. Die Kanonenboote im Dnieper konnten allein den Platz beunruhigen. Da in der Nacht der Wind sich nach Norden gedreht hatte, so beschäftigten wir uns, der Admiral Lyons und ich, mit der Ausführung des Schlachtplanes, den wir seit dem Tage vorher nach den Sondirungen des Capitäns Scott (vom Spitfire) und des Schiffs-Lieutenants Cloue (vom Brandon), die von den Ingenieurs Hydrographes Tloin und Mauen unterstützt worden waren, ausgearbeitet hatten. Um 9 Uhr 20 Minuten eröffneten die drei schwimmenden Batterien, die Devastation, die Laye und die Tonnante, ihr Feuer. Der Wall, den sie beschossen, erhielt sehr schnell und an mehreren Punkten praktikable Breschen. Die französischen und englischen Bombarden eröffneten ihr Feuer um 9 Uhr 45 Min. Ihre Schüsse, von den Signalen des Aviso rectificirt, waren bewunderungswürdig gut gezielt. Ich schreibe ihnen einen großen Antheil an der schnellen Uebergabe des Platzes zu. Die 5 französische Kanonenboote, Fleche, Vitraille, Flamme, Alarm und Grenade, von 6 englischen Kanonenboote unterstützt, nahmen ihre Posten fast zur nämlichen Zeit ein, wie die Bombarden. Ihre Schüsse trafen sehr vortheilhaft von der Seite der Batterien, welche von den schwimmenden Batterien beschossen wurden. Sobald das Feuer des Platzes an Lebhaftigkeit abnahm, stellten sich unsere Kanonenboote auf Befehl des Capitäns der Grenade, Hrn. Jaurequiberry, auf gleicher Linie mit den schwimmenden Batterien auf. Die englischen Kanonenboote führten die nämliche Bewegung aus. — Präcis 12 Uhr setzten sich die von den Fregatten, Corvetten und Avisos gefolgten Linienschiffe formirten sich in einer Linie und warfen, 1600 Metres von den Forts entfernt und bei 26½ Fuß Wasser, ihre Anker aus. Im nämlichen Augenblicke fuhren sechs englische Fregatten, unter dem Befehle des Contre-Admirals Stewart, und drei französische Fregatten (Asmodee, Cacique und Sane), unter dem Befehle des Contre-Admirals Pellion, in den Paß von Otschakow ein, um die Forts von Kinburn im Rücken anzugreifen. Das englische Linienschiff Hannibal fuhr bis in die Mitte dieses Passes. Die Generale Bazaine und Spencer ließen ihre Tirailleurs und ihre Feldgeschütze bis auf ungefähr 400 Metres von dem Platze vorrücken.

Diese kühnen Manöver und die Linie der neun französischen und englischen Linienschiffe, mit ihrer ganzen Artillerie gegen den Platz donnernd, hatten eine entscheidende Wirkung. Um 1 Uhr 35 Minuten, als wir bemerkten, daß das Fort von Kinburn kein Feuer eingestellt hatte, obgleich die Nordwerke sich ihrer Mörser noch bedienten, waren der Admiral Lyons und ich der Ansicht, daß man den Muth dieser überaus tapfern Leute, die wir bekämpfen, achten müßte. Wir gaben daher das Signal zum Einstellen des Feuers, pflanzten die weiße Fahne auf und sandten eine englische und französische Schaluppe ans Ufer. Die Forts nahmen die ihnen angebotene Capitulation an. Die Garnison verließ mit kriegerischen Ehren den Platz und gab sich gefangen. Unsere Truppen haben alle russischen Werke besetzt. Die Capitulation stipulirte, daß der Platz uns in dem gegenwärtigen Zustande übergeben würde. Wir nahmen daher von den Mundvorräthen und der Munition des Feindes Besitz. Der Admiral Lyons und ich sandten Wundärzte der beiden Flotten ab, um die russischen Verwundeten 80 an der Zahl zu behandeln. Die Zahl der Gefangenen beträgt zwölf bis fünfzehn Hundert. „Wir werden uns sofort mit der Errichtung eines soliden Etablissements beschäftigen." Außer diesem Berichte enthält der Moniteur noch folgende Notiz über Kinburn: „Die Flüsse Bug und Dnieper gelangen ins Meer in einem einzigen Arm. Nach Bildung eines See's, worin sie sich vereinigen, nehmen die Flüsse ihren gemeinschaftlichen Lauf, zwischen Otschakoff im Norden und Kinburn im Süden, durch einen nur engen Canal, dessen Tiefe verschieden ist (15 Fuß an den seichtesten Stellen) und der sich Kinburn mehr nähert, als Otschakoff. Otschakoff auf der rechten Seite ist auf dem Gipfel des Ufers erbaut, das eine mäßige Höhe hat, und das in einem spitzen Winkel vorragt. Auf der äußersten Spitze erhebt sich ein gemeiniches Fort in schlechtem Zustande. Eine Batterie von 9 Kanonen (vor Kurzem auf dem Ufer außerhalb des Canals errichtet, den sie auf der Seite aber aus weiter Entfernung bestreicht) vervollständigt die Vertheidigung dieser Küste, ohne ernsthafte Hindernisse darzubieten. Auf der linken Seite auf der langen Landzunge, welche die beiden Flüsse bilden, ist die Citadelle von Kinburn erbaut, welche die Einfahrt in einer größeren Nähe beherrscht, nach außen und nach innen den Canal bestreicht und mit einem Wort die einzige Vertheidigung des Dnieper bildet. Die Citadelle aus Kinburn ist ein Werk aus Stein, von der Gestalt eines Hornes, mit Erd-Arbeiten und an den Stellen, wo es nicht vom Meere bespült wird, von einem Graben umgeben. Es enthält Casernen und andere Gebäude, deren Dächer und Spornsteine hinausragen. Dieses Werk ist auf allen Seiten armirt. Es besteht aus einer Etage Casematten, über denen sich eine Batterie à Barbette befindet. Das Ganze besitzt ungefähr sechzig Geschütze, von denen die eine Hälfte das Meer, die andere den Süd-Osten und den Nord-Osten bestreicht. Kinburn hat immer die Kriegsflagge aufgesteckt, ein Zeichen der Armirung, und besitzt eine Garnison von 2000 Mann, worin die militärischen Colonisten nicht mit inbegriffen sind. Letztere bewohnen außerhalb ein regelmäßig gebautes Dorf. Dasselbe liegt südlich von der Festung und im Bereiche ihrer Kanonen. Zwei neue Batterien wurden kürzlich nordöstlich von der Festung errichtet.

Etwa 5 deutsche Meilen von der Mündung des Busens (Eiman) liegt am Dnieper Cherson, wichtig für die Operationen in der Krim, weil auf der rechten Seite des Stromes die große Heeresstraße nach Nikolajew über Cherson führt und sich hier nach den Angaben russischer Quellen alles findet, was zur Ausrüstung von 500 Kauffahrern gehört. Hier werden jährlich circa 250 Kauffahrer mit Versendung der Producte des oberen Dnieper nach Odessa beschäftigt. Von den 325 Schiffen des schwarzen Meeres im Jahre 1835 Dampfschiffe den Dnieper befahren, daß die große circa 200 Meilen lange Südstraße Rußlands von Moskau über Orel, Charkow, Poltawa, Krementschick nach Nikolajew größtentheils Chaussee ist, daß ferner der Dnieper durch Canal-Verbindungen in Zusammenhang mit der Düna, der Weichsel und dem Niemen steht, so wird man die Bedeutung dieses Stromes für den Verkehr Chersons mit dem Innern Rußland ermessen und sich eine Vorstellung der Kriegsvorräthe aller Art machen, die an der Heeresstraße nach Perekop aufgehäuft sein mögen. Diese Verhältnisse konnten den Verbündeten nicht unbekannt sein, und sie haben daher nach Erledigung ihres nächsten Zieles, der Besitznahme der Südseite von Sebastol, auch ihr Augenwerk auf diese Hauptader des russischen Verkehrs gerichtet.

Moniteur.)

Vermögen der Rothschilds.

Die Rothschilds schätzen sich selbst auf 700 Millionen Dollars an persönlichem Eigenthum, und 350 Millionen Dollar an Grundstücken — Summa 1050 Millionen Dollars. Ein schönes Sümmchen für eine dereinstige Confiscation durchs Volk aus dessen Blut es gesogen, oder für eine gehörige Progeßsteuer.

Obschon bei der ganzen Familie der schmutzigste Geiz herrscht, so hatte doch unlängst Rothschilds Mutter einen Papagai zu ihres Sohnes Geburtstage bestellt, welchen durch einen eigenen Instructeur das Sprechen gelernt wurde. Der Papagai mußte hauptsächlich den Satz aussprechen lernen: „Ich gratulire dem Herrn Baron von Rothschild zu seinem Geburtstage." Das unschuldige Thier sagte nun in kurzer Zeit diesen Satz fehlerfrei her und ennuyrte durch beständiges Geplapper seinen Hofmeister derart, daß derselbe ihm oft zurief: „Geh' zum Henker mit dem stinkenden Jitt (Jude)!" Der Papagai hatte auch dieses bald gelernt und am Tage des Festes antwortete er, als die Mutter ihm schmeichelte und ihn bat, dem Herrn Baron das Compliment zu machen:

„Geh' zum Henker mit dem stinkenden Jitt!"

Rothschild soll aus Wuth den schönen Käfig mit dem Papagai zertrümmert und den Hofmeister mit einer Injurien Klage verfolgt haben.